

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (Stand August 2006)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Lindenfarb Textilveredelung Julius Probst GmbH & Co. KG (nachfolgend: Lindenfarb). Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden von Lindenfarb nicht anerkannt, es sei denn, Lindenfarb stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen von Lindenfarb gelten auch dann, wenn Lindenfarb in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Die Bestellungen von Lindenfarb sowie die von den Lieferanten gewünschten Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Lindenfarb.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.

§ 2 Lieferungen, Vertragsstrafe

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind fix und bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich Lindenfarb vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, Lindenfarb unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich die Nichteinhaltung der Lieferzeit ergibt.
- (3) Im Falle des Verzuges durch den Lieferanten ist Lindenfarb berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzuges zu verlangen. Insgesamt darf der Betrag nicht mehr als fünf Prozent des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung betragen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- (4) Soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart, haben Lieferungen am Geschäftssitz von Lindenfarb in Aalen zu erfolgen.
- (5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Soweit die Tragung von Beförderungskosten durch Lindenfarb vereinbart ist, hat der Lieferant die jeweils günstigste Beförderungsart zu wählen. Eine Transportversicherung ist nur notwendig, wenn dies ausdrücklich von Lindenfarb verlangt wird.
- (6) Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Transportzweckes erforderlichen Umfang zu verwenden.
- (7) Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Vorschriften für Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Gremien und Verbände, so der Textil- und Bekleidungsberufsgenossenschaft, desgleichen den Verordnungen und sonstigen Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe entsprechen.

§ 3 Gefahrübergang; Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretung; Annahmeverzug

- (1) Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung an Lindenfarb. Bei Lieferung mit Montage oder Aufstellung ist dies erst nach Abschluss der von Lindenfarb durchgeführten Abnahme der Fall.
- (2) Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen Lindenfarb nur mit Einwilligung von Lindenfarb abtreten.
- (3) Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen gelten als höhere Gewalt und befreien Lindenfarb für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Abnahme.

§ 4 Preise

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren.
- (2) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt.

§ 5 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen die Bestellnummer und Kontierung von Lindenfarb enthalten. Bei fehlen der vorgenannten Angaben ist der Lieferant nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber Lindenfarb geltend zu machen.
- (2) Sofern in der Bestellung von Lindenfarb nichts anderes benannt ist, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Übergabe, Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Lindenfarb im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftungsfreistellung

- (1) Die Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 381 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung, erfolgt.
- (2) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich keine längere Frist gilt.
- (3) Der Lieferant stellt Lindenfarb von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von Lindenfarb nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner sind dazu verpflichtet, hierdurch entstehende Lücken durch eine Bestimmung auszufüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung entspricht.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht.

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz von Lindenfarb als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart. Lindenfarb ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.